

Der Volkswirt.

Wirtschaftliche Kriegsschäden und ihre Vergütung.

Von besonderer Seite.

II. Die wirtschaftliche Existenz und die Schadenersatzvergütung.*)

Es bedarf keiner besonderen Behauptung, um schon jetzt vorauszusagen, daß die Gesetzgebung oder Verordnungs-gewalt des Staates, zwei Begriffe, deren Grenzen während des Krieges ineinanderfließen, vorwiegend die helfend eingreifen werden, um die Mängel des geltenden Kriegsschadensrechtes anzustellen. Eine ausgezeichnete Abhandlung von Doktor Koropatnicki schließt mit den Worten: „Wenn man die Grundsätze, nach welchen die Vergütung der Kriegsschäden in Oesterreich erfolgte, überblickt, muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß der Stand unsrer Gesetzgebung den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse nicht entspricht.“ Diese Ansicht kann der allgemeinen Zustimmung sicher sein. Schwieriger ist es allerdings, eine allseitig befriedigende Lösung für die Frage des Kriegsschadensrechtes zu finden. In den bisher veröffentlichten rechtswissenschaftlichen Besprechungen finden wir zumeist Erörterungen darüber, inwieweit die Bestimmung des bürgerlichen Rechtes auf Kriegsschäden anwendbar sind. Auch herrscht Streit darüber, ob die alten Hofkanzleidekrete über die Vergütung von Kriegsschäden, die gelegentlich der Kriege mit Frankreich und Italien erlassen worden sind, gegenwärtig noch gelten. Diese im vergangenen Jahrhundert entstandenen Vorschriften auf die Gegenwart anzuwenden, dürfte ebensowenig angehen, als wenn man das alte Exerzierreglement auf moderne Schlachten anwenden wollte. Die Verhältnisse haben sich so gründlich geändert, die Kriege sind soviel zerstörender geworden, daß wir mit alten Hofkanzleidekreten kaum das Auslangen finden werden. Wir werden uns also entschließen müssen, neues, für die Gegenwart passendes Recht zu schaffen, eine Arbeit, die nicht so sehr von den juristischen Grundsätzen des Schadenersatzrechtes als von volkswirtschaftlichen Gedanken zu leiten sein wird. Entscheidend ist hier, wie so oft im Leben, vor allem, welche Mittel wir zur Vergütung des Schadens aufzubringen vermögen.

Das Deutsche Reich konnte im Jahre 1871 aus der französischen Kriegsentschädigung von fünf Milliarden alle Kriegsschäden im weitesten Sinne vergüten, und je mehr wir uns an dieses erfreuliche Vorbild zu halten vermögen, um so leichter wird die Frage des Schadenersatzes zu lösen sein. Wir müssen aber immerhin auch mit der Möglichkeit rechnen, daß wir die Kriegsschäden nur in beschränkten Grenzen decken können, und werden uns darüber klar werden müssen, nach welchen Grundsätzen wir bei einer solchen teilweisen Deckung vorzugehen haben. Entscheidend wird sein, welche Lösung der Kriegsschadensfrage dem Staats- und Volkswohl am weitestgehenden entspricht. Die wichtigsten Grundsätze des Kriegsschadensrechtes ergeben sich auf dieser Grundlage von selbst. Der Staat hat das größte Interesse daran, der Bevölkerung im Kriegsgebiet die notwendigsten Grundlagen einer neuen, einfachen wirtschaftlichen Existenz zu schaffen. Er muß dafür sorgen, daß die verödeten Gebiete wieder besiedelt, die Felder bestellt und geerntet werden, die vernichtete Viehzucht neu belebt wird, kurz, er muß einen wirtschaftlich kräftigen und widerstandsfähigen Bauernstand schaffen, der die Volkswirtschaft vom Auslande unabhängig macht und zugleich den Grundstock des Volksheeres bildet. Wir können es daher rund heraus sagen, es ist ganz gleichgültig, zu welchem Zweck, wann und von welchen Truppen die Dörfer während des Krieges vernichtet wurden. Wichtig ist nur, daß

sie rasch und zweckmäßig wieder aufgebaut und besiedelt werden. Ähnlich sind die Verhältnisse auch in der Industrie. Es ist gleichgültig, von wem eine Mühle, ein Sägewerk, eine Lederfabrik usw. im Kriege vernichtet wurde. Der Staat hat ein wirtschaftliches Interesse daran, der vernichteten Industrie die Möglichkeit zu schaffen, sich gesund und lebensfähig neu zu entwickeln, eine Quelle der Wohlhabenheit für

*) Ersten Artikel siehe „Neues Wiener Tagblatt“ vom 8. Juli.

die Bevölkerung und zugleich für den Staat zu werden. Allerdings werden zur Unterstützung der Industrie oft auch staatliche Notstandsdarlehen mit niedriger Verzinsung und mäßigen Rückzahlungsbedingungen genügen, die den Staat nicht übermäßig belasten. Die Neubelebung der durch den Krieg vernichteten Landwirtschaft und Industrie ist also die erste Aufgabe des Kriegsschadensrechtes. Wenn dem Staat nach Lösung dieser Aufgabe noch weitere Mittel zur Verfügung stehen, wird er daran gehen können, kostspieligere Gebäude, Villen, städtische Miethäuser usw. neu aufbauen zu lassen, Ersatz für vernichtete Wohnungseinrichtung zu gewähren, endlich für die Herstellung der im Kriege zugrunde gegangenen Schlösser, Parkanlagen, städtischen Burgengebäude, zu sorgen und Ersatz für vernichtete Kunstwerke und Sammlungen zu bieten, also vollen Ersatz für allen durch den Krieg verursachten Sachschaden zu gewähren.

Ähnlich werden auch die Grundsätze für die Vergütung des Schadens zu bilden sein, den Personen im Kriege an ihrem Leibe und Leben erlitten haben. Für die Versorgung invalider Militärpersonen und ihrer Angehörigen bestehen bereits Vorschriften, deren weiterer gesetzlicher Ausbau nach den jüngst veröffentlichten Mitteilungen im Zuge ist. Aber auch die Versorgung oder Unterstützung der im Kriege verletzten Zivilpersonen und ihrer Angehörigen ist eine wichtige Aufgabe des Kriegsschadensrechtes. Da Deutschland den Krieg im Jahre 1870 fast durchweg auf französischem Boden geführt hatte, daher nur geringe Sachschäden zu vergüten waren, konnte es bedeutende Beträge zur Vergütung des Personenschadens aufwenden, ja fast vollen Kriegsschadenersatz gewähren. Für uns kommt vor allem die Versorgung der Waisen nach den im Kriege zugrunde gegangenen Zivilpersonen, den in Gefangenschaft verstorbenen Geiseln und die Unterstützung der durch Kriegsverletzungen erwerbsunfähig gewordenen Zivilpersonen in Betracht. Die dem Völkerrecht widersprechende grausame Form der Kriegführung hat zur Folge, daß dieser Teil der Kriegsschäden weit größer ist, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt wäre.

Den erörterten Grundsätzen für die Vergütung des Sach- und Personenschadens ist das eine gemeinsam, daß sie sich als eine Notstandsmaßnahme darstellen. Der Staat muß den vom Kriege Heimgekehrten vor allem eine wirtschaftliche Existenz in bescheidenen Grenzen ermöglichen. Reichen die Mittel, dann kann er allmählich weitergehen, bis zum vollen Schadenersatz. Es wird vorsichtig sein, wenn wir uns nach dieser Richtung nicht übertriebenen Hoffnungen hingeben. Die Vergütung der Kriegsschäden ist nur eine der vielen Aufgaben, die nach dem Kriege an die wirtschaftliche Kraft des Staates die denkbar größten Anforderungen stellen werden. Es genügt, auf die Beschaffung des Zinsenerfordernisses für die Kriegsanleihe und die Neuausrüstung der durch den Krieg bis zur Reize erschöpften Seeresmagazine hinzuweisen. In der großen Zeit nach dem großen Krieg wird daher eine in unsrer Staatswirtschaft recht vernachlässigte Tugend wieder zu Ehren kommen, die Sparsamkeit.